

**Beschäftigtensicherheit in Dienstgebäuden
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 07788

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

wie in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016.

Der Personal- und Organisationsreferent hat in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses seinen in Ziffer 2 geänderten Referentenantrag zur Abstimmung gestellt.

Dem geänderten Referentenantrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

II. Antrag des Referenten

Der Antrag des Referenten lautet wie folgt:

1. Der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenen Sicherheitskonzept, insbesondere den unter Ziffer 2. des Vortrags vorgeschlagenen Kategorisierungen und Begriffsdefinitionen und den unter Ziffer 4. des Vortrags vorgeschlagenen Mindeststandards und optionalen Maßnahmen zu. Die Mindeststandards sollen in allen Referaten und Eigenbetrieben bis 31.12.2017 umgesetzt sein.

Ziffer 2 neu:

2. Die Referate und Eigenbetriebe werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Arbeitsschutz beauftragt, mit Unterstützung des Kommunalreferats und des Fachdienstes für Arbeitssicherheit (POR-FAS) unverzüglich ihre Büroarbeitsplätze anhand der unter Ziffer 2.1 des Vortrags genannten Kriterien zu kategorisieren, die unter Ziffer 4. des Vortrags genannten betriebsorganisatorischen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Zugangsberechtigungskonzepte zu erstellen und die gewünschten optionalen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Das Kommunalreferat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit nach mfm beauftragt, auf dieser Grundlage in Abstimmung mit den Referaten und Eigenbetrieben die baulichen Maßnahmen zu realisieren, die Vergabe der Sicherheits-

dienstleistungen mit der Vergabestelle zu organisieren und die erforderlichen Stadtratsvorlagen einzubringen. Der Stadtrat soll nach Möglichkeit spätestens im Juli 2017 befasst werden.

3. „Bekanntgabe des Beschlusses (Art. 52 Abs. 3 GO):
Die nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile des Beschlusses werden nach Beschlussfassung in geeigneter Form bekanntgegeben.“
4. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, Referatsleitung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat, Fachdienst für Arbeitssicherheit
An das Personal- und Organisationsreferat, Geschäftsleitung

zur Kenntnis

Am

**Beschäftigtensicherheit in Dienstgebäuden
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 0778

Tischvorlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Der Referentenantrag wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenen Sicherheitskonzept, insbesondere den unter Ziffer 2. des Vortrags vorgeschlagenen Kategorisierungen und Begriffsdefinitionen und den unter Ziffer 4. des Vortrags vorgeschlagenen Mindeststandards und optionalen Maßnahmen zu. Die Mindeststandards sollen in allen Referaten und Eigenbetrieben bis 31.12.2017 umgesetzt sein.
2. Die Referate und Eigenbetriebe werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Arbeitsschutz beauftragt, mit Unterstützung des Kommunalreferats und des Fachdienstes für Arbeitssicherheit (POR-FAS) unverzüglich ihre Büroarbeitsplätze anhand der unter Ziffer 2.1 des Vortrags genannten Kriterien zu kategorisieren, die unter Ziffer 4. des Vortrags genannten betriebsorganisatorischen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere die Zugangsberechtigungskonzepte zu erstellen und die gewünschten optionalen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Das Kommunalreferat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit nach mfm beauftragt, auf dieser Grundlage in Abstimmung mit den Referaten und Eigenbetrieben die baulichen Maßnahmen zu realisieren, die Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen mit der Vergabestelle zu organisieren und die erforderlichen Stadtratsvorlagen einzubringen. Der Stadtrat soll nach Möglichkeit spätestens im Juli 2017 befasst werden.
3. „Bekanntgabe des Beschlusses (Art. 52 Abs. 3 GO):
Die nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile des Beschlusses werden nach Beschlussfassung in geeigneter Form bekanntgegeben.“
4. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

**Beschäftigtensicherheit in Dienstgebäuden
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 0778

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass der Vorlage	Der Oberbürgermeister hat das Personal- und Organisationsreferat am 29.08.2016 beauftragt, Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit der Beschäftigten der Landeshauptstadt München zu erarbeiten. Dabei sollten sowohl technische und organisatorische als auch personelle Maßnahmen vorgeschlagen werden.
Inhalt der Vorlage	Darstellung des Ist-Zustandes der Beschäftigtensicherheit in Dienstgebäuden ohne gewerbliche Arbeitsplätze, Schulen und Kindergärten anhand erhobener Daten durch Umfrage; Vorschläge für stadtseinheitliche verbindliche Mindeststandards und optionale Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den städtischen Dienstgebäuden.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	keine
Entscheidungsvor- schlag des Referenten	<ol style="list-style-type: none">1. Der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenen Sicherheitskonzept, insbesondere den unter Ziffer 2. des Vortrags vorgeschlagenen Kategorisierungen und Begriffsdefinitionen und den unter Ziffer 4. des Vortrags vorgeschlagenen Mindeststandards und optionalen Maßnahmen zu. Die Mindeststandards sollen in den Referaten und Eigenbetrieben bis 31.12.2017 umgesetzt sein.2. Die Referate und Eigenbetriebe werden beauftragt, auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses unverzüglich die notwendigen Umsetzungskonzepte zu erstellen, mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit (POR-FAS) und der Fachstelle für Sicherheit und Bewachung (KR-ID) endab-

	<p>zustimmen und diese – sofern erforderlich - einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Finanzierungsbeschlüsse dem Stadtrat bis spätestens 31.07.2017 zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>3. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Beschäftigtensicherheit, Dienstgebäude, Mindeststandards, Sicherheitskonzept
Ortsangabe	-/-

**Beschäftigtensicherheit in Dienstgebäuden
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 07788

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Vormerkung.....	1
2. Kategorisierung und Begriffsdefinitionen.....	3
3. Überblick der vorhandenen Maßnahmen zur Beschäftigten- sicherheit.....	3
4. Mindeststandards und optionale Maßnahmen.....	4
5. Fazit.....	8
6. Ausblick und weiteres Vorgehen.....	8
7. Finanzielle Auswirkungen.....	9
8. Beteiligung anderer Dienststellen.....	9
9. Unterrichtung der Korreferentin.....	9
10. Beschlussvollzugskontrolle.....	9
11. Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung	9
12. Nachtrag.....	9
II. Antrag des Referenten Referenten.....	10
III. Beschluss.....	10

**Beschäftigtensicherheit in Dienstgebäuden
der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 07788

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Vorbemerkung

1.1 Anlass der Vorlage – Aufgabenstellung

Obwohl die allgemeine Sicherheitslage sich nicht verändert hat und es weiterhin keine konkreten Hinweise auf eine besondere Gefährdung der städtischen Beschäftigten gibt, hat sich aber insbesondere das subjektive Sicherheitsgefühl der städtischen Beschäftigten verschlechtert, wie eine Umfrage des Gesamtpersonalrats bei den Referatspersonalräten ergeben hat. Dies hat seine Ursache in den jüngsten Ereignissen, wie dem Amoklauf am 22.07.2016, den Terroranschlägen in Ansbach und Würzburg, der Debatte um die Sicherheit im Rathaus und auf dem Oktoberfest und einzelnen Vorkommnissen in städtischen Dienststellen.

Der Oberbürgermeister hat das Personal- und Organisationsreferat deshalb in der Referentenrunde am 29.08.2016 beauftragt, federführend Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit der Beschäftigten der Landeshauptstadt München zu erarbeiten. Dabei sollten sowohl technische und organisatorische als auch personelle Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Zur Umsetzung des Auftrags des Oberbürgermeisters hat das Personal- und Organisationsreferat einen Arbeitskreis unter Leitung des Fachdienstes für Arbeitssicherheit (POR-FAS) und den hauptsächlich betroffenen Referaten einberufen. Dieser Arbeitskreis hat unter Einbindung der relevanten Dienststellen der Referate und Eigenbetriebe nunmehr Vorschläge für stadteinheitlich verbindliche Mindeststandards und optionale Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den städtischen Dienstgebäuden erarbeitet.

Dabei wurden – gemäß der Festlegung der Referentenrunde – gewerbliche Arbeitsplätze sowie Schulen und Kindergärten wegen der dortigen besonderen Sicherheitserfordernisse und den bereits vorhandenen besonderen Sicherheitskonzepten außer Betracht gelassen und der Fokus auf Verwaltungs- und Büroarbeitsplätze sowie Außendiensttätigkeiten gelegt.

Der Arbeitskreis hat sich am 15.09.2016 und am 17.10.2016 zu Sitzungen getroffen. Dazu traf sich ebenfalls ein Unterarbeitskreis „Alarmierung“, der am 05.10.2016 und am 25.10.2016 getagt hat. Im Arbeitskreis bzw. Unterarbeitskreis waren vertreten:

POR-FAS, POR-BÄD, POR-BdR, POR-P3, POR-P5, KR, BAU-H1, SozR, RGU, KVR, RBS, IT@M, S-Z-P, Jobcenter, Stadtarchiv, NS-Dokumentationszentrum, Jüdisches Museum, GPR, B-OB.

1.2 Zuständigkeiten für die Beschäftigtensicherheit

Zuständig für die Beschäftigtensicherheit als Bestandteil des Arbeitsschutzes sind in erster Linie die Referate und städtischen Dienststellen selbst. Dort liegt die Verantwortung für die zur Umsetzung des Arbeitsschutzes notwendigen Maßnahmen, für die Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen und die Herbeiführung der hierzu gegebenenfalls notwendigen Stadtratsbeschlüsse.

Zentral werden durch den Fachdienst für Arbeitssicherheit (POR-FAS) und die Fachdienststelle für Sicherheit und Bewachung im Kommunalreferat (KR-ID) allgemeine Beratungs-, Überprüfungs- und Kontrollleistungen im technischen und organisatorischen Bereich erbracht sowie Koordinationsmaßnahmen und fachliche Sicherheitskonzepte erstellt.

Die Zuständigkeiten sind im einzelnen in der **Anlage 1** aufgeführt.

1.3 Ziele und wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ziel der Vorlage und Inhalt des Beschlussantrags ist die grundsätzliche Zustimmung des Stadtrats zu den vom Arbeitskreis Beschäftigtensicherheit vorgeschlagenen Mindeststandards und optionalen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den städtischen Dienststellen mit Verwaltungs-/Büroarbeitsplätzen und entsprechenden Außendiensttätigkeiten. Ferner soll den Referaten und Dienststellen ein Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Standards vorgegeben werden.

Die Arbeitsplätze sollen vier Gefährdungskategorien zugeordnet werden, nach denen sich dann die Mindeststandards und optionalen Maßnahmen richten.

Aufgrund der Diversität der einzelnen Dienstgebäude und Dienststellen sind die Vorschläge abstrakt gehalten und müssen im Weiteren durch die Referate und Eigenbetriebe in den zu erstellenden Umsetzungskonzepten situativ angepasst und darauf aufbauend konkretisiert werden. Den einzelnen Referaten und Eigenbetrieben obliegt dann die Herbeiführung der zur Umsetzung und Finanzierung ggf. notwendigen Stadtratsbeschlüsse. In den Umsetzungskonzepten sind auch unter Beteiligung der betroffenen Dienststellen (z.B. Kommunalreferat, Baureferat) die jeweiligen Zuständigkeiten für die tatsächliche Umsetzung vor Ort zu klären.

2. Kategorisierung und Begriffsdefinitionen

Im Rahmen der Aufgabenstellung wurden vier verschiedene Typen von Büroarbeitsplätzen identifiziert und in entsprechende Gefährdungsstufen eingeteilt:

2.1 Kategorien von Büroarbeitsplätzen

1. Büroarbeitsplätze ohne Parteiverkehr (Gefährdungsstufe I)
2. Büroarbeitsplätze mit gelegentlichem Parteiverkehr (Gefährdungsstufe II)
3. Büroarbeitsplätze mit regelmäßigem Parteiverkehr (Gefährdungsstufe III)
4. Büroarbeitsplätze mit regelmäßigem Parteiverkehr und besonderer Gefährdungslage (Gefährdungsstufe IV)

Von Parteiverkehr ist auszugehen, wenn es bei den zu erledigenden Diensthandlungen üblicherweise zu persönlichen Vorsprachen von Bürgern oder städtischen Beschäftigten anderer Dienststellen kommt. Dienstbesprechungen oder Besuche von persönlich bekannten Personen (Vertragspartner, Dienstleister usw.) zählen nicht dazu.

Eine besondere Gefährdungslage wird bei Dienststellen mit eingriffsintensiven oder emotional besonders belastenden Diensthandlungen anzunehmen sein.

Es wurde davon abgesehen, auch Bereiche, die z. B. aufgrund ihrer politischen Bedeutung einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein können, direkt einer der Kategorien zuzuordnen. Diesen besonderen Gefährdungslagen ist in den individuellen Umsetzungskonzepten Rechnung zu tragen.

Als Annex wurden Tätigkeiten mit Außendienst ebenfalls mit einbezogen.

2.2. Typen von Gefährdungslagen

Im wesentlichen wurden hinsichtlich der Gefährdung drei verschiedene Szenarien als Hauptgefährdungslagen herausgearbeitet:

1. Brandfall
2. Übergriffsfall
3. Amokfall

Daher wird die vorliegende Betrachtung auf diese Szenarien beschränkt.

3. Überblick der vorhandenen Maßnahmen zu Beschäftigtensicherheit

3.1 Technische Maßnahmen

Es sind unterschiedliche Systeme zur Alarmierung von Sicherheitsdiensten oder internen Stellen in Gebrauch. Vereinzelt treten Wartungsprobleme auf (z.B. mangelnder Empfang oder

entladene Batterien bei drahtlosen Systemen). Zu den einzelnen technischen Maßnahmen erfolgt mündlicher Vortrag.

3.2 Organisatorische Mittel

Sicherheitskonzepte für einzelne Dienstgebäude werden regelmäßig im Rahmen der Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen erstellt.

Im Leitfaden zur praktischen Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Landeshauptstadt München sind Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle enthalten (Kap. 9), die sich auch auf Fragen der Beschäftigtensicherheit im hier betrachteten Zusammenhang beziehen.

Die Dienstanweisung für den Selbstschutz in Behörden und Betrieben der Landeshauptstadt München (DA-SeS) regelt insbesondere das Vorgehen bei der notfallmäßigen Räumung von Dienstgebäuden. Regelungen zu Übergriffen sowie zum Amokfall sind hauptsächlich in Gebäuden mit Sicherheitsdienst vorhanden.

Schulungen zu Themen der Gewaltprävention, wie z.B. Deeskalationstrainings oder Konfliktmanagementseminare, werden sowohl stadtweit durch POR-P6 als auch in einigen Referaten bereichsspezifisch angeboten.

3.3 Stadtweite Umfrage

Um einen Überblick über bereits getroffene Maßnahmen in Dienstgebäuden mit Büroarbeitsplätzen zu gewinnen, erfolgte eine stadtweite Umfrage bei den Referaten und Eigenbetrieben. Gewerbliche Arbeitsplätze sowie Schulen und Kindergärten blieben zur Fokussierung auf Arbeitsplätze ohne besondere gesetzliche oder bereits dienstlich vereinbarte Regelungen in dieser Abfrage unberücksichtigt. Die Umfrage wurde im Zeitraum vom 29.09.2016 bis zum 10.10.2016 durchgeführt und an alle Referate und Eigenbetriebe versandt. Es wurde nach Ermittlung der vorhandenen generellen Mittel zur Beschäftigtensicherheit auf dieser Basis ein auf die Aufgabenstellung fokussierter und daher nicht abschließender Fragenkatalog entwickelt, der als **Anlage 2** beiliegt.

3.4 Resultate der Erhebung

Die Ergebnisse der Umfrage bestätigten den Handlungsbedarf. Zu den einzelnen Ergebnissen der Umfrage erfolgt mündlicher Vortrag.

4. Mindeststandards und optionale Maßnahme

Um einheitliche Standards für die Beschäftigtensicherheit zu schaffen, schlägt das Personal- und Organisationsreferat die Einführung folgender stadtweit geltender Mindeststandards nebst optionalen Maßnahmen vor:

4.1 Büroarbeitsplätze ohne Parteiverkehr (Gefährdungsstufe I)

4.1.1 Verbindliche Mindeststandards

Die Beleuchtungssituation in allen Gebäuden sowie den zugehörigen Außenanlagen hat mindestens den Anforderungen der aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ i.V.m. der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu genügen, um unzureichend ausgeleuchtete Bereiche zu vermeiden.

Für jedes Dienstgebäude liegt ein individuelles Zugangsberechtigungskonzept vor. Dieses beinhaltet,

- welche Personen(gruppen)
- wann (Öffnungszeiten für Kunden und Dritte, wie z.B. Besuchergruppen),
- wo (d.h. über welche baulichen Zutrittsmöglichkeiten),
- in welchen Bereichen (z.B. Kundenbereiche, rein interne Bereiche, eigene Gebäudeteile) und
- wie (Schließsystem, ggf. Kontrollen, ggf. Videoüberwachung)

Zugang zum Gebäude erhalten.

Dabei gilt der Grundsatz, dass Dienstgebäude nicht offen zugänglich sind. Zugang erhalten Kunden und Besucher nur nach Maßgabe des jeweiligen Zugangsberechtigungskonzepts. Für betriebsinterne Bereiche gibt es bzgl. der Beschäftigtensicherheit keine Vorgaben.

Entsprechend der Dienstanweisung für den Selbstschutz in Behörden und Betrieben der Landeshauptstadt München (DA-SeS) sind mindestens alle 3 Jahre Räumungsübungen für jedes Dienstgebäude durchzuführen.

Unterweisungen nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) finden mindestens jährlich statt. Schulungen zu Themen der Gewaltprävention, wie z.B. Deeskalationstrainings oder Konfliktmanagementseminare, werden stadtweit durch das Personal- und Organisationsreferat (POR-P6) angeboten. Dem Teilnahmewunsch der Beschäftigten ist i.d.R. zu entsprechen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auch unter den oben genannten Prämissen regelmäßig zu erstellen und aktuell zu halten.

4.1.2 Optionale Maßnahmen

Als optionale Maßnahme wird den Referaten und Eigenbetrieben die Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitstagen empfohlen. Als Themen kommen hierbei allgemeine Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ebenso in Betracht wie das Angebot von Deeskalationstrainings oder objektbezogene Sicherheitsübungen, Sicherheit im Büro oder Informationen zu Alarmierungssystemen.

4.2 Büroarbeitsplätze mit gelegentlichem Parteiverkehr (Gefährdungsstufe II)

4.2.1 Verbindliche Mindeststandards

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gefährdungsstufe I sind folgende Maßnahmen städtischer Standard:

Für alle Gebäude bzw. die Gebäudeteile, die nicht nur von Beschäftigten betreten werden können, sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage technische Alarmierungsmöglichkeiten für den Übergriffs- und Amokfall sicher zu stellen.

Betriebsinterne Bereiche, wie z.B. Teeküchen, Toiletten und Besprechungsräume, sind in Gebäuden mit Parteiverkehr grundsätzlich verschlossen und für Dritte unzugänglich zu halten. Zugangsberechtigungen können z.B. durch Einbezug in das Schließsystem oder Türknopf umgesetzt werden.

Ergänzend zum Zugangsberechtigungskonzept sind abhängig von der Gefährdungsbeurteilung Verfahren zum Besucherverkehr, insbesondere zur Wahrung und Durchsetzung der Hausordnung und des Hausrechts zu etablieren.

Für alle Alarmierungssysteme sind die vom Hersteller vorgegebenen Prüffristen, mindestens jedoch eine halbjährliche Prüffrist einzuhalten.

Das Verhalten im Übergriffs- und Amokfall ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen (z.B. durch Notfallpläne für die Dienstgebäude).

Unterweisungen zur Gewaltprävention sind von allen Führungskräften mindestens jährlich durchzuführen. Neben aktuellen Vorkommnissen und Anregungen zur persönlichen Sicherheit am Arbeitsplatz sind hierbei auch die Vorkehrungen und Verhaltensweisen für den Übergriffs- und Amokfall zu besprechen. Führungskräftebildungen hierzu werden angeboten.

4.2.2 Optionale Maßnahmen

Je nach Gefährdungsbeurteilung ist die Vorhaltung eines Sicherheitsdienstes sowie ggf. einer Videoüberwachungsanlage zu gewährleisten. Eine unverzügliche Alarmierungsmöglichkeit des Sicherheitsdienstes ist diesem Fall sicherzustellen. Eine Kontrolle der Sicherheitsdienstleistungen hat regelmäßig zu erfolgen.

4.3 Büroarbeitsplätze mit regelmäßigem Parteiverkehr (Gefährdungsstufe III)

4.3.1 Verbindliche Mindeststandards

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gefährdungsstufen I und II sind folgende Maßnahmen städtischer Standard:

Wartebereiche sind ausreichend groß auszulegen, um größere Personenansammlungen auf engem Raum zu vermeiden. Dabei ist auf eine angemessene räumliche Gestaltung (z.B. Raumakustik, Einrichtungsgegenstände, Beleuchtung, Belüftung und farbliche Gestaltung) zu achten.

Separate Personaleingänge sind – falls baulich möglich – einzurichten.

Räumungsübungen finden mindestens in jährlichem Rhythmus statt (in Anlehnung an landesrechtliche Vorgaben), um einen hinreichenden Grad der Beübung des Personals zur schnellen Gebäuderäumung zu gewährleisten.

Betreuungskonzepte für die Nachsorge bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Bedrohungen oder Übergriffen, Amokfall) für die Beschäftigten sind flächendeckend zu erstellen. Hierzu gehört auch ein festgelegtes Verfahren zum Widerspruch Beschäftigter gegen Auskunftskunftsverlangen Dritter aus dem Einwohnermelderegister zur Meidung möglichen Missbrauchs der Adressdaten der Beschäftigten.

„Sicherheitstage“ - analog zu den in vielen Bereichen der Stadtverwaltung durchgeführten „Gesundheitstagen“ - sind durchzuführen. Als Themen kommen hierbei allgemeine Fragen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ebenso in Betracht wie das Angebot von Deeskalationstrainings oder objektbezogene Sicherheitsübungen, Sicherheit im Büro oder Informationen zu Alarmierungssystemen.

4.3.2 Optionale Maßnahmen

Je nach Gefährdungsbeurteilung sind grundsätzlich Verbindungstüren zwischen Büros im direkten Arbeitsbereich baulich vorzusehen. Büroflächen sind in diesem Fall so zu bemessen, dass zusätzliche Fluchtkorridore zwischen diesen Türen vorhanden sind.

4.4 Büroarbeitsplätze mit regelmäßigem Parteiverkehr und besonderer Gefährdungslage (Gefährdungsstufe IV)

4.4.1 Verbindliche Mindeststandards

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gefährdungsstufen I, II und III sind folgende Maßnahmen städtischer Standard:

Verbindungstüren zwischen Büros sind im direkten Arbeitsbereich grundsätzlich baulich vorhanden. Büroflächen sind so zu bemessen, dass zusätzliche Fluchtkorridore zwischen diesen Türen vorhanden sind.

Bei Neuansmietungen wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geprüft, ob der Betrieb einer elektroakustischen Anlage i.S. der Beschäftigtensicherheit einen relevanten Zusatznutzen bietet. Taschenalarmlisten stehen sämtlichen Beschäftigten zur Verfügung.

Die Möglichkeit zur unverzüglichen Alarmierung des Sicherheitsdienstes sowie von Kolleginnen und Kollegen im näheren Umgriff ist sicher zu stellen. Entsprechendes gilt für sämtliche Führungskräfte im gesamten Dienstgebäude.

Sicherheitsdienstleistungen sind in angemessener Qualität, Quantität und Aufgabenzuschreibung zu gewährleisten. Bei Auswahl und nachvertraglicher Prüfung des geeignetsten Auftragnehmers ist i.d.R. die DIN 77200, Leistungsstufe 2 "Qualität ist wichtiger als der Preis, aber der Preis bleibt relevant" anzuwenden. Die regelmäßige Kontrolle der zu erbringenden Sicherheitsdienstleistungen ist sicher zu stellen.

Spezifische Schulungen zu Themen der Gewaltprävention sind von allen Beschäftigten zu absolvieren. Diese praxisorientierten Angebote sind angepasst an örtliche und fachliche Besonderheiten und finden i.d.R. in den jeweiligen Dienststellen statt.

4.4.2 Optionale Maßnahmen

Optional findet zusätzlich eine Sicherheitsüberprüfung der Sicherheitskräfte durch die zuständige Behörde statt. Je nach Gefährdungsbeurteilung sind weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, wie z.B. Videoüberwachung, Taschenkontrollen, Metalldetektoren, das generelle Verschließen von Bürotüren, Besucherauthentifizierung (Führen eines Besucherjournals).

4.5 Außendienste

Außendiensttätigkeiten sind in den Umsetzungskonzepten zu berücksichtigen.

Als verbindlicher Mindeststandard müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Außendienstes über ein Mobiltelefon, ein Funkgerät oder eine andere technische Alarmierungsmöglichkeit verfügen.

Optional sind je nach Gefährdungsbeurteilung weitere Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Durchführung des Außendienstes durch zwei Beschäftigte.

5. Fazit

Um das Sicherheitsniveau der Beschäftigten bei der Landeshauptstadt München zu vereinheitlichen und im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers sicherzustellen, empfiehlt das Personal- und Organisationsreferat die oben dargestellten Anforderungen als stadtweit einheitlich und verbindlich als Mindeststandards festzulegen. Auf dieser Basis sind weitere Maßnahmen optional und situationsangepasst zu treffen.

6. Ausblick und weiteres Vorgehen

Nach Beschluss in der Vollversammlung vom 14.12.2016 sollen die Referate beauftragt werden, Konzepte zur individuellen Umsetzung der beschlossenen Mindeststandards bis 31.07.2017 zu erstellen und ggf. dem Stadtrat vorzulegen. Die Mindeststandards sollen in allen Referaten und Eigenbetrieben bis 31.12.2017 umgesetzt sein.

Die Referate und Eigenbetriebe erstellen in eigener Zuständigkeit die Umsetzungskonzepte, stimmen diese inhaltlich mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit (POR-FAS), der Fachstelle für Sicherheit und Bewachung (KR-ID) und ggf. weiteren Dienststellen (z. B. Baureferat, Kommunalreferat - mfm) ab und beantragen im Stadtrat unter Beachtung der allgemeinen Regularien die ggf. erforderlichen Mittel und Stellen. Im Rahmen der Finanzierungsbeschlüsse ist auch über die Unabweisbarkeit zu entscheiden.

Der Arbeitskreis Beschäftigtensicherheit wird den Umsetzungsprozess unter Federführung des POR – Fachdienst für Arbeitssicherheit begleiten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Beschlusses lassen sich heute noch nicht konkret vorhersagen. Die Umsetzung der Mindeststandards und der optionalen Maßnahmen wird sich jedoch mit Sicherheit nicht im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bewältigen lassen.

8. Beteiligung anderer Dienststellen

Die Vorlage ist den Referaten, den Eigenbetrieben und dem Gesamtpersonalrat (GPR) zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet worden. Die Stellungnahmen und eine Zusammenfassung liegen als **Anlage 3** bei.

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeiräte

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie den zuständigen Verwaltungsbeirätinnen und den zuständigen Verwaltungsbeiräten ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss soll der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, um dem Stadtrat einen Überblick über die Umsetzung in den Referaten und Eigenbetrieben zu ermöglichen.

11. Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung

Die Behandlung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung, da die Geheimhaltung insbesondere im Hinblick auf den mündlichen Vortrag zu vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen nach der Natur der Sache erforderlich ist, § 46 Abs. 2 Nr. 6 GeschO.

Die nicht-geheimhaltungsbedürftigen Inhalte der Vorlage werden nach der Beschlussfassung in geeigneter Form veröffentlicht.

12. Nachtrag

Der Termin zur Aufnahme in die reguläre Tagesordnung konnte nicht eingehalten werden, da die Ergebnisse des Arbeitskreises erst am 28.10.2016 vorlagen und den Referaten, den Eigenbetrieben und dem GPR nach Erstellung der Vorlage eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen war.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt dem vorgeschlagenen Sicherheitskonzept, insbesondere den unter Ziffer 2. des Vortrags vorgeschlagenen Kategorisierungen und Begriffsdefinitionen und den unter Ziffer 4. des Vortrags vorgeschlagenen Mindeststandards und optionalen Maßnahmen zu. Die Mindeststandards sollen in allen Referaten und Eigenbetrieben bis 31.12.2017 umgesetzt sein.
2. Die Referate und Eigenbetriebe werden beauftragt, auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses unverzüglich die notwendigen Umsetzungskonzepte zu erstellen, mit dem Fachdienst für Arbeitssicherheit (POR-FAS) und der Fachstelle für Sicherheit und Bewachung (KR-ID) endabzustimmen und diese - sofern erforderlich - einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Finanzierungsbeschlüsse dem Stadtrat bis spätestens 31.07.2017 zur Entscheidung vorzulegen.
3. „Bekanntgabe des Beschlusses (Art. 52 Abs. 3 GO):
Die nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile des Beschlusses werden nach Beschlussfassung in geeigneter Form bekanntgegeben.“
4. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

Nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung am 14.12.2016 entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, Referatsleitung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat, Fachdienst für Arbeitssicherheit
An das Personal- und Organisationsreferat, Geschäftsleitung

zur Kenntnis

Am